

## INNERGEMEINSCHAFTLICHER HANDEL

**Bei EU-Exporten Zeichnungsberechtigung des Kunden feststellen!**

von Sven Herpolsheimer, herpolsheimer fachberatung im automobilhandel, Kulmbach

Bei EU-Exporten müssen Sie feststellen, ob Ihr Kunde zeichnungsbe-rechtigt ist. Obwohl dies hinlänglich bekannt sein sollte, gehen viele Autohäuser und deren Entscheidungsträger nachlässig damit um. Das ist nicht nachvollziehbar, wenn man sich vor Augen führt, dass nahezu keine Marge so hoch ist wie das Risiko, nachträglich die Umsatzsteuer für eine – an sich steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung – abführen zu müssen. Erfahren Sie, wie Sie am besten vorgehen, um Ihr Risiko zu minimieren. |

**Der typische Ablauf bei Anbahnung eines Exportgeschäfts**

Der typische Ablauf bei Anbahnung eines Exportgeschäfts sieht in der Praxis oft wie folgt aus: Der kaufwillige EU-Kunde sendet dem zuständigen Verkaufsberater seine Firmendokumente (Handelsregisterauszug, Ausweiskopie) und USt-IdNr. per E-Mail. Der sucht nach dem Namen gemäß Passkopie „irgendwo im Handelsregisterauszug“ oder Gewerbeschein. Kaum gefunden steht schon fest: Es muss sich um den Geschäftsführer bzw. die zeichnungs-berechtigte Person handeln. Jetzt nur noch die USt-IdNr. auf Gültigkeit prüfen und schon steht dem steuerfreien EU-Exportgeschäft nichts mehr im Wege! So einfach ist es leider nicht:

- In den 28 EU-Mitgliedstaaten gibt es ca. 75 anerkannte Ausweisdokumente und 157 verschiedene Handelsregisterauszüge (HRA) bzw. Gewerbescheine. Und diese können in 24 Amts- und Arbeitssprachen ausgestellt sein.
- Dazu kommt: Alleine die namentliche Nennung in den Firmenpapieren des ausländischen Unternehmernkunden berechtigt nicht automatisch zur Unterschrift auf dem Kaufvertrag!

**Geschäftsführer bzw. Handlungsbevollmächtigten feststellen**

Klären Sie folgende Punkte vor einem Vertragsschluss zweifelsfrei:

- Welche Funktion hat die im HRA eingetragene Person gemäß Ausweiskopie?

In vielen HRA anderer EU-Mitgliedstaaten sind auch folgende Personen namentlich aufgeführt: Ausgeschiedene Geschäftsführer, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte des EU-Unternehmens. Diese Personen sind nicht für das Unternehmen zeichnungsbe-rechtigt!

**Beispiele**

- Wer ist die namentlich benannte Person „Commissaire aux comptes titulaire“ in einem HRA einer französischen Aktiengesellschaft? Das ist der nicht zeichnungsbe-rechtigte Wirtschaftsprüfer des Unternehmens.

Trampelpfade ...

... sind voller Stolpersteine

Genannte Personen sind nicht zeichnungsbe-rechtigt

- In einem dänischen Handelsregisterauszug ist die namentlich aufgeführte Person „tidligere administrerende direktør“ ebenfalls nicht mehr unterschriebenberechtigt. Denn dies ist der ehemalige Geschäftsführer.

**Wichtig |** Unterläuft Ihnen in einem der beiden genannten Fälle ein Fehler, können Sie das Geschäft im Nachgang nicht retten! Sie müssen also das Risiko vor Abschluss des Kaufvertrags minimieren.

- Darf die eingetragene Person alleine unterzeichnen oder muss diese u. U. gemeinsam mit einer weiteren Person den Kaufvertrag unterschreiben?

#### ■ Beispiel

In einem niederländischen Handelsregisterauszug bedeutet „Bevoegd tot een bedrag van twintigduizend EUR“, dass diese Person lediglich bis zu einem Betrag von 20.000 Euro zeichnen darf. Folglich muss beim Kauf eines Fahrzeugs mit einem höheren Kaufpreis eine weitere zeichnungsberechtigte Person unterschreiben.

- Ist der angeblich Bevollmächtigte zeichnungsberechtigt?

Immer wieder werden Kfz-Händlern schriftliche Vollmachten über den Einkauf von Fahrzeugen vorgelegt. Darin bevollmächtigt der vermeintliche Geschäftsführer des kaufwilligen EU-Unternehmens eine nicht in den Firmenpapieren eingetragene Person zum Kauf.

**Wichtig |** Akzeptieren Sie derartige Vollmachten nicht! In der EU werden zeichnungsberechtigte Personen mit ihrer Handlungsbevollmächtigung schriftlich in den Firmenpapieren eingetragen. Ist dort nichts eingetragen, existiert auch keine Berechtigung für einen steuerfreien Kauf!

#### PRAXISHINWEIS |

- Schalten Sie einen „Prüfdienstleister“ bei Kfz-Verkäufen an einen Unternehmer in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ein, wenn Sie
    - in Ihrem Autohaus keine Spezialisten haben, die die genannte Zahl von Dokumenten lesen, verstehen und tagesaktuell prüfen können;
    - das riesige Kunden-Potenzial in der EU ausschöpfen, dabei aber ausschließlich seriöse Geschäftspartner beliefern wollen;
    - bereits früher Umsatzsteuer für EU-Exporte nachzahlen mussten.
  - Der Dienstleister prüft neben der Echtheit bzw. Glaubwürdigkeit der vorgelegten Dokumente und Kontaktdaten des EU-Kunden eine Vielzahl weiterer relevanter Punkte. Nach Abschluss der tagesaktuellen Prüfung erhalten Sie innerhalb von 24 Stunden (optional 6 bzw. 3 Stunden) eine subjektive Risikoeinstufung nach dem Ampelprinzip und ein ausführliches Prüfprotokoll.
- Wichtig |** Der Dienstleister prüft nur die Fakten. Die rechtliche Prüfung obliegt Ihrem Steuerberater oder Rechtsanwalt.

#### ↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Anbieter der beschriebenen Prüfdienstleistungen ist die Fa. herpolsheimer – fachberatung im automobilhandel in Kulmbach, [www.herpolsheimer.ag](http://www.herpolsheimer.ag).

Mehrere müssen unterschreiben

Bevollmächtigter ist nicht zeichnungsberechtigt



**INFORMATION**  
Anbieter von  
Prüfdienstleistungen